

der Lage sind. Dadurch, daß das Kind noch mehr Vertrauen seitens der Erwachsenen bekommt (in Form von Rechten) wird es immer besser in der Lage sein Verantwortung zu tragen.. Auch Goffman auf dem Hintergrund der Theorie des sozialen Interaktionismus fordert daß das Kind eine aktive Rolle auf der gesellschaftlichen Bühne spielen soll, daß es so früh wie möglich in verantwortlichen Lebenssituationen agieren soll und daß es dadurch sinnbildend am gesellschaftlichen Entwicklungsprozess teilnehmen soll (free negotiation of meanings). Apostel hebt hervor, daß in der Regel "Rechtsbewegungen" (wie z.B. die Frauen- oder Kinderrechtsbewegung) sozialen Entwicklungen folgen und nicht umgekehrt! Trotz aller Sympathie für radikale Forderungen der Kinderrechtsbewegung mahnt Apostel zu Vorsicht: *There are no simple solutions!* Wir leben in einer kapitalistischen Gesellschaft, die eher kinderfeindlich und auch Erwachsenen gegenüber oft nicht gerecht ist. Das soll jedoch niemanden davon abhalten, für die Kinderrechte zu kämpfen. Am Ende seiner Ausführungen diskutiert Apostel die Theorie von C. Wringe (1981), eine gemäßigte Position im Feld der Kinderrechtstheoretiker einnimmt. Er fordert für die Kinder das Recht auf Freiheit, auf Mitbestimmung (participation), auf materielle und soziale Fürsorge (welfare rights) sowie besondere Rechte (special rights) in ihren Beziehungen zu Erwachsenen.

*Arlene Skolnick: Kinder in ihrem Recht: Der Standpunkt der Entwicklungspsychologie (S. 87 ff)*

*Arlene Skolnick ist Psychologin an der University of California, Berkeley, USA. Die Grundthese ihres Referates wurde schon von E. Verhellen vorweggenommen: Entwicklungspsychologie ist in ihren Fragestellungen und Forschungsmethoden erwachsenenzentriert. Sie sollte sich verstärkt bemühen den Standpunkt des Kindes einzunehmen, was wahrscheinlich ein ganz anderes Bild der Kindheit ergebe als das, was heute üblich ist.*

*Anhand von zwei Gerichtsaffären weist A. Skolnick nach, daß man nicht über Kinderrechte sprechen kann ohne auch über Familie, Staat und soziokulturelle Faktoren zu diskutieren. In diesem Zusammenhang ist die Beziehung zwischen Entwicklungspsychologie und Jurisprudenz in Sachen Kinder sehr heikel. Auf entwicklungspsychologische Befunde wird gerne*

*von gerichtlichen Instanzen zurückgegriffen, wenn es z.B. darum geht, herauszufinden, ob ein Kind für seine Handlungen verantwortlich gemacht werden kann oder nicht.*

*Obschon in der Psychologie dem Jugendlichen mehr und mehr Fähigkeiten zugestanden werden, unterstützt die Entwicklungspsychologie im allgemeinen immer noch die veraltete Ansicht vom Kind als abhängiges und inkompetentes Wesen. Kindheit wird bezeichnet als ein "unmöbliertes Wartezimmer zum Erwachsenenalter" (W. Kesses). Kinder werden eher im Lichte ihrer Unzulänglichkeiten denn ihrer Fähigkeiten gemessen, die emotionale Unstabilität von Jugendlichen wirft gar einen Hauch von Psychopathologie auf diese Altersperiode. Diesen Annahmen stehen Forschungsergebnisse gegenüber, die aufzeigen, daß schon sehr kleine Kinder u.a. zu komplizierten Denkprozessen in der Lage sind. Interessant ist, daß die American Psychological Association das Konzept des "mature minor", also des "reifen Minderjährigen" unterstützt selbst auch bei der Verteidigung Minderjähriger vor Gericht eingreift. (S. 93)*

*Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, daß auch in Frankreich das Konzept des "pré-adulte" eine immer wichtigere Rolle spielt.*

*Laut Skolnick ist das Alter von 12 Jahren eine Grenze, die das Kind vom reifen Minderjährigen trennt, dies entspräche auch den Beobachtungen Piagets. Allerdings ist die Frage, ob man Kindern ab 12 weitgehende Rechte zugestehen soll eine Frage, die von politischen Standpunkten abhängt und die oft sehr emotional und deswegen unsachlich geführt wird.*

*A. Skolnik erwähnt kurz einige Vorgänger der Entwicklungspsychologie wie Rousseau und Freud sowie den Einfluß der Kirchen auf die Wahrnehmung von Kindheit. Auch heute gibt es in der Psychologie noch keine Einigkeit darüber, was als Kindheit zu verstehen ist, ebensowenig wie es Einigkeit über den Begriff "Familie" oder "Staat" gibt. Die Diskussion um die Kinderrechte bewegt sich jedoch immer innerhalb dieses Dreiecks Kind-Familie-Staat.*

*In einem letzten Abschnitt versucht die Autorin, die Entwicklung der Kinderrechte im sozial-historisch-kulturellen Umfeld zu beschreiben. Bekannte "features" wie die schreckliche Ausbeutung der Kinder in der industriellen Revolution des 19. Jahrhunderts, die (positiven Aspekte) der Kinderarbeit in afrikanischen Kulturen, der Struktur- und Wertewandel in den*